



Forschungsgemeinschaft LANIUS
A-3620 Spitz a.d.D., Schlossgasse 3

BFI Krems
Drinkweldergasse 15
3500 Krems

Spitz, am 28. Dezember 2020

Betreff: Naturschutzfachliche Stellungnahme betreffend
Trockenrasen in Schwallenbach Gst [REDACTED]

Sehr geehrter Herr [REDACTED]!

Wir wenden uns an Sie, wie auch bereits telefonisch am 21.12.2020 erfolgt, um Sie über die Zerstörung wertvoller Trockenrasenterrassen auf Grundstück [REDACTED] und randlich Gst [REDACTED] in der Katastralgemeinde Schwallenbach (Riede Pockstallern) zu informieren. Es handelt sich um einen gesetzlich streng geschützten Lebensraum, unter anderem durch die individuenreichen Vorkommen der in Anhang II und IV der FFH-Richtlinie gelisteten Adriatischen Riemenzunge (*Himantoglossum adriaticum*) und der Großen Kuhschelle (*Pulsatilla grandis*).

Auf dem durch Trockenmauern terrassierten Grundstück erfolgten auf den unteren vier (östlichen) der insgesamt sieben Terrassen - annähernd der Hälfte der Gesamtfläche (siehe Abb. 1) – eine Schiebung mit einem Bagger. Dabei wurde stellenweise über einen Meter tief abgegraben, was sich an entsprechenden Abbruchkanten noch ablesen lässt. Dabei wurden unter anderem wertvolle Vorkommen der gesetzlich geschützten Adriatischen Riemenzunge (*Himantoglossum adriaticum*) vernichtet. Das Vorkommen dieser Art in den nun zerstörten Bereichen wurde bei früheren Begehungen der Fläche dokumentiert. Gegenwärtig finden sich wenige Zentimeter oberhalb der Abbruchkanten immer noch einzelne Orchideenrosetten, was ein Vorkommen der Art auf den zerstörten Bereichen ebenfalls belegt (siehe Abb. 9 im Anhang) - trotz der stellenweise schon fortgeschrittenen Verbuschung aufgrund über Jahre ausgebliebener Pflege.

Ein weiteres Drittel des Grundstücks wurden ebenfalls bereits mit schwerem Gerät befahren, um aufkommende Gehölze, überwiegend Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Liguster (*Ligustrum vulgare*) und Wacholder (*Juniperus communis*), zu schwenden. Dabei wurden dem etablierten Trockenrasen durch Verdichtung des

regennassen Bodens und durch tiefe Spurrillen der Raupenfahrzeuge schwere Schäden zugefügt. Auch in diesen Bereichen konnten die bereits um diese Jahreszeit ausgetriebenen Orchideenrosetten festgestellt werden, im Bereich der Spurrillen konnten auch entwurzelte Blattrosetten der Adriatischen Riemenzunge dokumentiert werden (Abb. 9 und 10).

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 22. Juli 2019 berichtet, wurden bei vier Begehungen im Frühjahr 2019 mehrere gefährdete Arten festgestellt, u.a. die Große Kuhschelle (*Pulsatilla grandis*, FFH-Art Anhang II und IV) mind. 150-200 Stk, Steppen-Anemone (*Anemone sylvestris*) über 100 Stk, Bunte Wolfsmilch (*Euphorbia polychroma*), Regensburger Geißklee (*Chamaecytisus ratisbonensis*), Große Kreuzblume (*Polygala major*), Bergaster (*Aster amellus*), Helmknabenkraut (*Orchis militaris*) und die Adriatische Riemenzunge (*Himantoglossum adriaticum*).

Von der stark gefährdeten und u.a. nach FFH-Richtlinie Anhang II und IV streng geschützten Adriatischen Riemenzunge (*Himantoglossum adriaticum*) konnten trotz der erfolgten Eingriffe bei der letzten Begehung am 25.12.2020 noch über 130 Stk (Rosetten) gezählt und videodokumentiert werden. Es handelt sich um das individuenreichste Vorkommen dieser seltenen Orchidee im Naturpark Jauerling-Wachau.

Die Adriatische Riemenzunge (*Himantoglossum adriaticum*) ist laut Roter Liste Österreich stark gefährdet (Niklfeld&Schratt-Ehrendorfer 1999). Als Anhang II-Art der FFH-Richtlinie wird der Erhaltungszustand als ungünstig-unzureichend (U1+) angegeben (Ellmayer, T.; Igel, V.; Kudrnovsky, H.; Moser, D. & Paternoster, D. 2019). Ihre Vorkommen in Österreich sind auf NÖ, Burgenland und Wien beschränkt. Sie ist insbesondere nördlich der Donau selten (Wachau, Weinviertel), Populationen in Südmähren und der Slowakei sind fast erloschen (Novak & Drevojan 2015).

Die Adriatische Riemenzunge (*Himantoglossum adriaticum*) gilt als „Besonders zu berücksichtigendes Schutzgut“ in NÖ, es besteht Handlungsbedarf (Bieringer & Wanninger 2010). „Da etwa 50% aller österreichischen Fundpunkte und Vorkommen der Adria-Riemenzunge in Niederösterreich zu finden sind, ist die Verantwortung des Bundeslandes zur Erhaltung der Art in Österreich dementsprechend hoch“ (Sauberer & Willner 2014). Auch im Naturparkkonzept des NP Jauerling-Wachau wurde eine „sehr hohe“ Verantwortlichkeit für dieses Schutzgut festgestellt (Lacon 2018, Naturpark Jauerling-Wachau 2020).

Durch die erfolgten Eingriffe auf Gst [REDACTED] KG Schwallenbach fand eine Verschlechterung für das Vorkommen der Adriatischen Riemenzunge in Niederösterreich, insbesondere im Bezirk Krems, statt. Dies steht im Widerspruch zum gesetzlich geforderten Verschlechterungsverbot.

Laut unserem Kenntnisstand lag für die erfolgten baulichen Maßnahmen auf dem Grundstück keine naturschutzbehördliche Genehmigung vor, doch dürfte seit längerer Zeit ein Kontakt mit der Naturschutzbehörde hinsichtlich der möglichen Beantragung einer Neuanlage eines Weingartens bestanden haben (siehe unsere Stellungnahme vom 22. Juli 2019). Daher erwarten wir uns von Ihnen als zuständige Naturschutzbehörde:

- die Sicherstellung, dass jegliche weiteren schädigenden Eingriffe in das wertvolle Biotop unterbleiben (zum derzeitigen Zeitpunkt sind auf dem nahegelegenen Grundstück [REDACTED] noch immer zwei Raupen-Bagger sowie ein Kipplader der Firma [REDACTED], abgestellt).
- die behördliche Anordnung einer bestmöglichen Wiederherstellung in Form einer Rückführung in den ursprünglichen Zustand unter naturschutzfachlicher Anleitung durch
 - Rückbau der abgegrabenen Terrassen und der errichteten Straße,
 - Wiederaufbau der zerstörten Trockenmauern,
 - Aussaat von autochthonem Pflanzensaatgut, vorzugsweise durch Mähguttransfer, auf den geschobenen Bereichen zur Restitution der zerstörten Trockenrasen.
 - Entbuschungsmaßnahmen (mit Freischneider / Motorsense / Kettensäge) sind zu befürworten, die Terrassen dürfen aber aus naturschutzfachlicher Sicht keinesfalls wie bisher mit schwerem Gerät (Raupenfahrzeug, siehe Fotos im Anhang) befahren werden.
- Weitere Eingriffe und insbesondere die Errichtung eines Weingartens auf Grundstück [REDACTED] sind aus naturschutzfachlicher Sicht strikt abzulehnen. Weder sind ein überwiegend öffentliches Interesse an der Nutzung als Weingarten anzunehmen, noch bei Grundbesitzer sowie dem mutmaßlichen

Bewirtschafter eine wirtschaftliche Abhängigkeit vom Weinbau anzunehmen.

Als anerkannte Umweltschutzorganisation mit Parteistellung gemäß § 19 Abs. 7 des UVP-G 2000, [BGBl. Nr. 697/1993](#) erwarten wir uns eine zeitnahe Information über die seitens der Behörde in dieser Sache getroffenen Maßnahmen im Sinne des NÖ Auskunftsgesetzes, LGBl. 0020-4. Abhängig von der weiteren Entwicklung behalten wir uns vor, die Kommission in Brüssel von diesem Vorfall zu informieren und werden gegebenenfalls auch ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich anstrengen, wenn uns die behördlichen Veranlassungen nicht ausreichend erscheinen.

Unsere Stellungnahme werden Sie in wenigen Tagen auch auf unserer Homepage (www.lanius.at) finden.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Markus Braun

Obmann

Anhang:

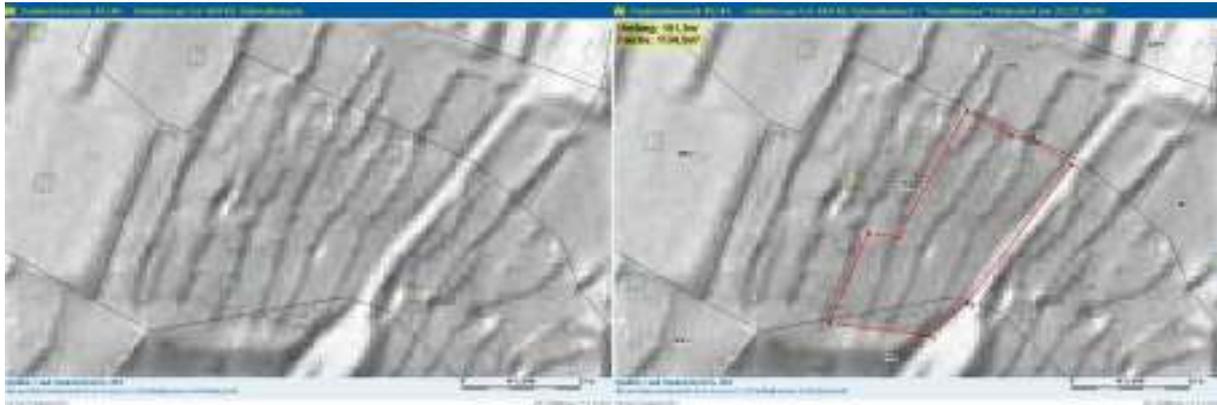


Abbildung 1: Geländescan von Gst [REDACTED] (Quelle: atlas.noe.gv.at) mit Markierung der bereits geschobenen Trockenrasenterrassen (rote Markierung im rechten Bild)



Abbildung 2: Belegfoto von zwei blühenden Adriatischen Riemenzungen (*Himantoglossum adriaticum*) auf Grundstück [REDACTED] am 18.05.2019



Abbildung 3: Blühender Trockenrasen auf Gst [REDACTED] KG Schwallenbach, Lebensraum der Adriatischen Riemenzungen (*Himantoglossum adriaticum*) am 18.05.2019



Abbildung 4: Trockenrasen mit Steppen-Anemone (*Anemone sylvestris*) und Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*) in Blüte auf Gst [REDACTED] am 18.05.2020



Abbildungen 5 und 6: Geschobene Trockenrasenterrassen auf Gst [REDACTED] am 25.12.2020: Ansicht von unten/Osten (linkes Bild), Ansicht von seitlich/Norden (rechtes Bild)



Abbildungen 7 und 8: Tiefe Spurrillen durch den Trockenrasen - Ansicht von Norden (linkes Bild) und Südwesten (rechtes Bild)



Abbildungen 9 und 10: Meterhohe Abbruchkannte nach Baggerung des Trockenrasens - mit Orchideenrosette der Adriatischen Riemenzungen (*Himantoglossum adriaticum*) oberhalb der Abbruchkannte (linkes Bild) Spurrillen durch Raupenfahrzeug zwischen bzw. durch Orchideenrosetten (rechtes Bild)



Abbildungen 11 bis 13: Blattrosetten der Adriatischen Riemenzungen (*Himantoglossum adriaticum*) auf Gst [REDACTED] am 25.12.2020



Abbildungen 14 und 15: Auf Gst [REDACTED] zum Einsatz gekommene Fahrzeuge: Zwei Raupen-Bagger sowie ein Kipplader der Firma [REDACTED]